

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 148/07 B

L 14 U 66/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 137/00 (SG Bremen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter
S t e e g e sowie die Richter Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es ihrem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens zur Klärung der verbliebenen Unfallfolgen und des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht gefolgt sei, hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein solcher Beweisantrag, wie erforderlich, in der mündlichen Verhandlung des LSG am 21. März 2007 gestellt worden ist, ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. In der dem Urteil des LSG vorausgehenden mündlichen Verhandlung am 21. März 2007 ist ausweislich der Sitzungsniederschrift kein Beweisantrag gestellt worden. Ein solcher wird auch in dem angefochtenen Urteil nicht erwähnt.
- 4 Die Klägerin verweist lediglich auf die Berufungsschrift vom 19. Mai 2003 sowie einen späteren Schriftsatz vom 7. Juni 2004, mit denen sie jeweils die Einholung eines Obergutachtens beantragt habe. Ihre Behauptung, dieser Antrag sei in der Folge aufrecht erhalten worden, hat sie nicht durch Fakten belegt. Das LSG hat im Mai 2004 eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. O. eingeholt und, nachdem die Beklagte hierzu eine Gegenäußerung ihres beratenden Arztes Dr. K. vorgelegt hatte, den Sachverständigen in einem Erörterungs- und Beweisaufnahmetermin am 5. Januar 2005 mündlich angehört. Bei keiner dieser Gelegenheiten und auch nicht im Vorfeld der mehr als zwei Jahre später ergangenen Entscheidung des Berufungsgerichts hat die Klägerin ihren Beweisantrag wiederholt.



- 5 Abgesehen davon legt die Beschwerde auch die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung nicht hinreichend dar. Verfahrensfehlerhaft ist die Ablehnung eines Beweisantrages nur, wenn das Gericht dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht entsprochen hat. Die zitierte Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, offen geblieben sind, sei es, weil die notwendigen Feststellungen überhaupt fehlen oder weil sie nicht prozessordnungsgemäß zustande gekommen sind. Für Letzteres gibt das Beschwerdevorbringen nichts her.
- 6 Veranlassung zur Einholung eines „Obergutachtens“ besteht entgegen der Ansicht der Klägerin nicht allein deshalb, weil zu einer medizinischen Fragestellung zwei einander widersprechende Gutachten vorliegen. Denn es ist Aufgabe des Gerichts, die entgegenstehenden Auffassungen im Rahmen der Beweiswürdigung kritisch zu bewerten und zu entscheiden, welcher von beiden die größere Überzeugungskraft zukommt und deshalb der Vorzug gebührt. Nur wenn diese Entscheidung nicht möglich ist, etwa weil beide Gutachten Mängel aufweisen oder weil es bei dem Gutachterstreit um spezifisch medizinische Fragen geht, zu denen sich das Gericht mangels eigener Fachkenntnisse keine tragfähige Überzeugung bilden kann, muss ein weiterer Sachverständiger gehört werden. Zu einer ordnungsgemäßen Aufklärungsrüge gehört deshalb in dieser speziellen Konstellation die Darlegung, dass und warum das Berufungsgericht mit seiner Vorgehensweise die Grenzen richterlicher Beweiswürdigung überschritten hat. Die dazu auf Seite 7 der Beschwerdebegründung in anderem Zusammenhang gemachten Ausführungen gehen jedoch auf die Argumente, mit denen das LSG seine Ablehnung der Auffassung des Sachverständigen Dr. O. begründet hat, nicht ein, sondern verweisen nur auf die Unvereinbarkeit der beiderseitigen Positionen und die offenkundige Rivalität zwischen den Gutachtern.
- 7 Soweit die Klägerin zusätzlich zu der Aufklärungsrüge als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung geltend macht, übersieht sie, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Keinem der gesetzlichen Zulassungsgründe kann schließlich die Rüge zugeordnet werden, das Berufungsgericht habe bei der Urteilsfindung die Beweislast verkannt. Ein Verfahrensmangel ist damit nicht bezeichnet, denn die Frage, zu wessen Lasten es geht, wenn das Gericht eine rechtserhebliche Tatsache trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht feststellen kann (objektive Beweislast), betrifft nicht das Verfahren, sondern den Inhalt der Entscheidung. Deren Richtigkeit kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein.



- 9 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)